



MERKBLATT

Aus- und Weiterbildung

WELCHE VORAUSSETZUNGEN SIND AN DIE PERSON DES AUSBILDERS ODER DER AUSBILDERIN GERICHTET?

Der Ausbilder oder die Ausbilderin müssen drei Voraussetzungen erfüllen:

Ausbilder vermitteln Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang.

Persönliche Eignung

Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist.

→ Persönlich nicht geeignet ist, wer Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf, oder wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

Fachliche Eignung

Auszubildende darf nur ausbilden, wer fachlich geeignet ist.

→ Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Ausbilder und Ausbilderinnen haben für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

Bei allen Fragen hinsichtlich der Benennung und Eignung als Ausbilder/-in beraten Sie die Ausbildungsberater/-innen der IHK gerne.